

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB´s) der Trailgämsen**

Diese AGB´s gelten für sämtliche Geschäfte zwischen dem Veranstalter und dem Kunden. Sie gelten für sämtlich getätigte oder noch nicht abgeschlossenen, wie für alle zukünftigen Geschäfte auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf diese AGB´s bei Anbahnung oder Abschluss zukünftiger Geschäfte Bezug genommen wird. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Outdoorsportschule. Davon umfasst sind insbesondere Dienstleistungen, wie die Erteilung von Unterricht in den Fertigkeiten und Kenntnissen der jeweiligen Sportart (ohne Garantie eines bestimmten Ausbildungserfolges) sowie das Führen und Begleiten von Touren.

### **1. Abschluss des Vertrages**

Mit der Buchung bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Die Buchung kann nur schriftlich, per Buchungsformular, per Brief, Fax oder E-Mail vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Veranstalter dem Kunden die Bestätigung zusenden. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter die Annahme erklärt.

### **2. Bezahlung**

Der Kunde leistet nach Vertragsabschluss gegen Aushändigung der Bestätigung eine Anzahlung in Höhe von 20% des Preises, bei einem Preis bis 100,- Euro mindestens 50%. Der restliche Preis wird 4 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn fällig. Bei einer Buchung innerhalb von 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist der Preis sofort in voller Höhe zu zahlen.

### **3. Leistungen**

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen. Maßgebend sind hierauf bezogene Angaben in der Buchungsbestätigung. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

### **4. Leistungs- und Preisänderungen**

#### 4.1 Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrags, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Touränderungen können durch den Veranstalter, d.h. auch den Tourguide vor Ort, in bestimmten Fällen, wie z.B. schlechtes Wetter vorgenommen werden. Für entsprechenden Ersatz und gleichwertige Touren wird bestmöglichst gesorgt. Veranstaltungen werden bei jedem Wetter durchgeführt; Ausnahme sind Gewitter. Abgebrochene Touren, aufgrund von Gewitterneigung oder schlechtem Wetter, berechtigen nicht zur Erstattung des Preises oder Teilen hiervon. Touranpassungen behalten wir uns aufgrund von äußeren Umständen oder Gruppenleistungsfähigkeit vor.

#### 4.2 Preisänderungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer Erhöhung des Preises um mehr als 5 % oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Veranstaltung verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Veranstaltung ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch den Veranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

#### 4.3 Leistungsänderungen bei Flugbeförderung

Für unsere Flüge wählen wir zuverlässige Fluggesellschaften aus. Flugzeiten sind wie auf dem Flugschein angegeben vorgesehen. Flugverspätungen oder auch –verschiebungen können leider nicht



ausgeschlossen werden. Für Organisation und Abwicklung der Beförderung sind die Fluggesellschaften allein verantwortlich.

## **5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzperson**

### 5.1 Rücktritt durch den Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn von der gebuchten Veranstaltung zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder tritt er die Veranstaltung nicht an, so kann der Veranstalter Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind ersparte Aufwendungen sowie mögliche anderweitige Verwendungen der Leistungen zu berücksichtigen.

Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt bei Touren in der Regel (Ausnahme bei Veranstaltungen, die ausschließlich von anderen Leistungsträgern durchgeführt werden) pro Person:

Bis zum 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn 10% des vereinbarten Preises, mindestens jedoch 50 €,  
vom 29. bis 7. Tag 30 %  
vom 6. bis 1. Tag 70 %  
oder bei Nichtantritt der Veranstaltung 100 %.

Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Teilnehmer nicht rechtzeitig zu den in der Buchungsbestätigung bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Veranstaltungs-/ Abfahrtsort oder Abflughafen einfindet, oder wenn die Veranstaltung wegen Fehlens der Dokumente, wie z.B. Reisepass, nicht angetreten wird.

### 5.2 Rücktritt durch den Kunden bei Flugbuchungen

Bei bereits erfolgter Flugbuchung erhöht sich die Stornogebühr um die Kosten für die Stornierung des Fluges. Dies können bis zu 100 % des Flugpreises betragen, wenn beispielsweise ein nicht umbuchbarer, nicht stornierbarer Charter- oder Linienflug verwendet wurde. Auch ein Namenswechsel (Ersatzperson) ist in diesen Fällen in der Regel nicht möglich. Wir empfehlen daher den Abschluss einer umfassenden Reiserücktrittsversicherung.

### 5.3 Umbuchung durch den Kunden

Bis zum Veranstaltungsbeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Veranstaltungspreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

### 5.4 Vorzeitiger Abbruch durch den Kunden

Werden einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonst wichtigen Gründen (z.B. Verletzung) nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung. Wir bemühen uns jedoch um eine Erstattung der ersparten Aufwendungen bei den Leistungsträgern.

## **6. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter**

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach Beginn der Veranstaltung den Vertrag kündigen:

### 6.1 Ohne Einhaltung einer Frist

Der Kunde hat den Veranstalter über seine Fähigkeiten und Erfahrungen für Sportveranstaltungen wahrheitsgemäß und umfassend aufzuklären, sowie selbständig für eine dem Stand der Technik und den äußeren Bedingungen entsprechende Ausrüstung Sorge zu tragen. Ebenfalls hat er den Veranstalter

über seine körperlichen Fähigkeiten, insbesondere seinen Gesundheitszustand und allfällige Leiden, umfassend aufzuklären. Vor Beginn der Veranstaltung ist durch den Kunden selbständig die Überprüfung der Ausrüstung durch einen Fachbetrieb zu veranlassen. Die Teilnahme an Veranstaltungen unter



Alkohol- oder Drogeneinfluss berechtigt den Veranstalter zur umgehenden Vertragsauflösung. Dies betrifft auf unseren Touren auch das Missachten einer Ermahnung unserer Guides oder beispielsweise riskantes Fahrverhalten gegenüber anderen Teilnehmern. Der Vertragspartner hat in den geschilderten Fällen der Vertragsauflösung keinen Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Entgelts.

Vor Kursbeginn kann der Veranstalter den Vertrag kündigen, falls der Teilnehmer sich mit seiner Zahlung der Vergütung in Verzug befindet.

#### 6.2 Bis 2 Wochen vor der Veranstaltung

Bei Nichterreichen einer angegebenen Mindestteilnehmerzahl ist der Veranstalter zum Rücktritt berechtigt.

### **7. Haftung des Veranstalters**

#### 7.1 Haftung

Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Veranstaltungsvorbereitung
2. die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger
3. die Richtigkeit der Beschreibung aller in der Buchungsbestätigung angegebenen Leistungen, sofern der Veranstalter nicht gem. Ziff. 3 vor Vertragsabschluss eine Änderung der Angaben erklärt hat
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen.

#### 7.2 Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die der Teilnehmer während eines Kurses sich selber, den anvertrauten Geräten oder anderen Personen zufügt oder durch diese ihm zugefügt werden. Dieses gilt auch für Geräte die im direkten Zusammenhang mit dem Kurs stehen. Die vom Veranstalter durchgeführten Veranstaltungen finden vorwiegend im freien Gelände unter zum Teil schwierigen bis sehr schwierigen Bedingungen statt. Ungünstige Witterungsverhältnisse wie Regen, Schnee, Nebel oder Staub können die Verhältnisse zusätzlich erschweren. Die durchgeführten Veranstaltungen stellen auf jeder Könnensstufe hohe Anforderungen an das Material wie auch die körperliche Fitness und Fahrtechnik der Teilnehmer. Jeder Teilnehmer ist daher aufgefordert, nur mit einwandfrei gewarteten Sportgeräten und der üblichen Sicherheitsausrüstung (Helmpflicht!, lange Bike-Handschuhe und Sonnen-/Schutzbrille) an den Veranstaltungen teilzunehmen und seine eigene Leistungsfähigkeit realistisch einzuschätzen.

Da Unfälle und Schäden bei keiner Sportart völlig ausgeschlossen werden können, gelten für die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen folgende Bedingungen: Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, gegen den Veranstalter aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde.

#### 7.3 Haftungsausschluss aufgrund Verschulden Dritter

An den Veranstaltungen beteiligt sich der Teilnehmer auf eigene Gefahr. Für etwaige Unfälle und Schäden haftet der Veranstalter nur, wenn ihn ein Verschulden hieran trifft, nicht, wenn Sie von anderen Teilnehmern verursacht wurden.

#### 7.4 Haftungsausschluss aufgrund von Fremdleistung

Wird im Rahmen einer Veranstaltung oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht, so erbringt der Veranstalter insoweit Fremdleistungen. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Falle nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die hiermit ausführlich hingewiesen wird und die auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

#### 7.5 Beschränkung der Haftung

Aufgrund den mit Sport verbundenen besonderen Risiken (Verletzungsrisiko; Risiko der Beschädigung des Sportgeräts oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände des Teilnehmers) hat der Veranstalter die Haftung im Hinblick auf diese Risiken auf den dreifachen Kurspreis beschränkt, soweit ein Schaden durch den Teilnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Veranstalters, die Veranstaltung sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der



einzelnen Leistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen und zu überwachen.

## **8. Gewährleistung**

### 8.1 Abhilfe

Wird die Veranstaltung nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

### 8.2 Minderung des Preises

Für eine nicht vertragsgemäße Erbringung der Veranstaltung kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Preises verlangen (Minderung). Der Preis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Veranstaltung in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel während der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen.

### 8.3 Kündigung des Vertrages

Wird eine Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Veranstaltung infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

Er schuldet dem Veranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Preises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

### 8.4 Schadenersatz

Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde unbeschadet der Minderung oder der Kündigung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Veranstaltung beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

## **9. Mitwirkungspflicht**

Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich vor Ort dem Veranstalter gegenüber zur Kenntnis zu geben. Dieser ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern diese möglich ist. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Gewährleistung nicht ein.

Schäden oder Zustellungsverzögerung bei Flugreisen bitten wir unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Anzeige vor Ort nicht ausgefüllt worden ist.

## **10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung, hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

## **11. Sonstiges**

### 11.1 Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten, die wir auf der Website erheben, speichern wir nur, sofern es für die Aufrechterhaltung der entsprechenden Funktionen notwendig ist (z.B. bei Buchung). Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur, wenn dies unmittelbar erforderlich ist, z.B. bei einer Flugbuchung – es erfolgt die Weitergabe der persönlichen Daten an die Fluggesellschaft.



Die Weitergabe von Name, e-Mail und Telefonnummer zur Bildung von Fahrgemeinschaften, ist ohne Nachfrage zulässig. Tourfotos dürfen wir im Interesse der Trailgämsen uneingeschränkt nutzen.

#### 11.2 Haftungsausschluss zur Internetpresänz

Es kann keine Garantie für absolute Fehlerfreiheit sowie inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Bei Folgen jeglicher Art, aus inhaltlichen Fehlangaben, wird keinerlei Haftung übernommen.

#### 11.3 Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die des gesamten Rechtsgeschäftes nicht. Die unwirksame Bedingung ist durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Bedingung wirtschaftlich am nächsten kommt.

### **13. Gerichtsstand**

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Veranstalters sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

Stand: 15.10.2009

